



# infobrief 17/06

Montag, 3. Juli 2006

MK

## Stichwörter

Kontoführungsgebühren, Girokonto für Jedermann, Preisanhebung, Stadtparkasse Magdeburg

## A Sachverhalt

Wir hatten bereits im Infobrief 31/05 über die aufkommende Praxis einiger Kreditinstitute berichtet, die Kontoführungsgebühren für „Problemkunden“ teilweise drastisch zu erhöhen. Auch die Stadtparkasse Magdeburg scheint sich jetzt dieser Praxis angeschlossen zu haben. Dem iff liegt folgendes Schreiben vom 08.05.2006 der Stadtparkasse Magdeburg an einen Arbeitslosengeld II Empfänger vor:

*„Ihr Girokonto – Kontoführungspreis*

*Sehr geehrter Herr*

*eine Aufwandsprüfung für Ihr Girokonto hat ergeben, dass unsere Aufwendungen für Ihr Konto weit über dem Durchschnitt liegen. Wir passen daher den Grundpreis für die Führung Ihres Kontos dem tatsächlichen Kontoführungsaufwand an. Ab 21.06.2006 berechnen wir Ihnen für die Kontoführung monatlich 7,50 Euro.*

*Diese Preisänderung entspricht unseren Allgemeinen Geschäftsbedingungen Nr. 17 Abs.2, Satz 1. Gemäß dieser AGB-Sp Nr. 17 Abs. 2, Satz 4 wird die Erhöhung des Preises nicht wirksam, wenn Sie Ihren Kontoführungsvertrag innerhalb von 6 Wochen mit sofortiger Wirkung kündigen.“*

Der Verbraucher unterhält bei der Stadtparkasse ein Girokonto. Die Kontoführungsgebühr für das Konto des Verbrauchers beträgt bisher 2,45 Euro pro Monat. Das Konto wurde anscheinend auf Guthabenbasis geführt.

Bei dem betroffenen Verbraucher waren in den letzten drei Jahren allerdings keinerlei Veränderungen in den Girokontenbewegungen zu verzeichnen; die einen erhöhten Aufwand hätten rechtfertigen können.

Auf Intervention der Verbraucherzentrale Sachsen- Anhalt e.V. nahm die Stadtparkasse Stellung und erklärte, gegenüber allen Kunden mit einem Girokonto für Jedermann (GfJ-Konto) die Kontoführungsgebühr erhöht zu haben. Sie rechtfertigt dies mit einer Erhöhung der Aufwendungen für die Führung insbesondere der GfJ-Konten (erhöhte Prüfungspflicht, teilweise manuelle Überwachung der Kontobewegungen, Vorhaltung entsprechender Kontohinweise).

Für die betroffenen Verbraucher stellt sich nun die Frage der rechtlichen Konsequenzen des Schreibens, insbesondere, ob sie gegen die Preiserhöhung vorgehen können.

## **B Stellungnahme**

### **B.I Intention der Sparkasse**

Der Stadtsparkasse Magdeburg geht es offensichtlich darum, ihre „Problemkunden“, d.h. Verbraucher mit niedrigen monatlichen Einkommen, deren Konten auf Guthabenbasis geführt werden, in ein neues, im Vergleich zu den „Normalkunden“ teureres Kontenmodell zu bringen. Fraglich ist, ob sie dies durch selektive Preisanpassungen bei bestehenden Konten erreichen kann.

### **B.II Rechtliche Beurteilung**

Auf die rechtliche Bewertung von einseitigen Preisänderungen sind wir bereits im Infobrief 31/2005 ausführlich eingegangen. Auf die dortigen Ausführungen wird verwiesen.

#### **B.II.a Unwirksamkeit der Preisänderung nach Nr. 17 Abs. 2 AGB Sparkasse**

Fraglich ist, welche Folgen das oben zitierte Schreiben der Stadtsparkasse Magdeburg hat und ob insbesondere der erhöhte Preis wirksam geworden ist. Die Festsetzung und die Ausweisung der Entgelte regelt Nr. 17 Abs. 2 AGB Sparkasse, die über die AGB Einbeziehungsklausel im Kontoeröffnungsvertrag verbindlich ist. Die Norm lautet:

*Festsetzung und Ausweis der Entgelte*

*Soweit nichts anderes vereinbart ist, werden die Entgelte im Privat- und Geschäftskundenbereich von der Sparkasse unter Berücksichtigung der Marktlage (z. B. Veränderung des allgemeinen Zinsniveaus) und des Aufwandes nach gemäß § 315 des Bürgerlichen Gesetzbuches nachprüfbar billigen Ermessen festgelegt und geändert. Für typische, regelmäßig vorkommende Bankleistungen gelten die im Preisaushang, ergänzend im Preis- und Leistungsverzeichnis ausgewiesenen Entgelte, und zwar die der jeweils geltenden Fassung.*

Zu unterscheiden ist demnach zwischen dem „ob“ und „wie“ von Preisänderungen. Ob eine einseitige Preisanpassung erfolgen darf, bemisst sich nach § 315 BGB (siehe hierzu Infobrief 31/2005, B.II.c). Wenn dessen Voraussetzungen vorliegen, besagt Nr. 17 Abs. 2 AGB Sparkasse, wie die Änderung zu erfolgen hat, um gültig zu sein. Danach ist eine Erhöhung des monatlichen Grundpreises nur dadurch möglich, den entsprechenden Posten im Preisaushang und im Preis- und Leistungsverzeichnis der Sparkasse zu ändern und die Kunden hierüber zu informieren (*Pallas*, Die Preisverzeichnisse der Kreditinstitute und ihre AGB-rechtlichen Grundlagen, S. 129f). Dies ergibt sich aus der Ausgestaltung der Preise im Leistungsbereich des Girokontos als Preislistenpreise, bei der eine individuelle vertragliche Vereinbarung des Preises ersetzt wird durch die in den AGB enthaltene Bezugnahme auf eine Preisliste (*Steppeler*, Bankentgelte, Rn 15ff.). Die bloße Mitteilung eines neuen monatlichen Grundpreises ohne gleichzeitige Änderung der Preisverzeichnisse reicht hingegen für eine wirksame Änderung nicht aus (*Steppeler*, a.a.O., Rn 21; *Pallas*, a.a.O.).

Der aktuelle Preisaushang (Stand: 19.04.2006) der Stadtsparkasse Magdeburg kennt drei Kontomodelle. Dieses sind das Classic-Girokonto, das SB-Girokonto und das Jugendgiro. Der monatliche Grundpreis für das Classic-Girokonto beträgt danach 2,45 Euro pro Monat. Das aktuelle Preis- und Leistungsverzeichnis (Stand: 01.06.2006) hingegen nennt unter B.1.5. noch ein weiteres Kontomodell, das sog. „Servicekonto (GfJ)“, mit dem Zusatz „gültig ab 21.06.2006“. Der monatliche Grundpreis hierfür ist mit 7,50 Euro angegeben. Die beiden genannten Verzeichnisse sind unter [www.sparkasse-magdeburg.de](http://www.sparkasse-magdeburg.de) abrufbar.

Auch wenn dem iff der Girokontovertrag des betroffenen Verbrauchers nicht vorliegt, ist davon auszugehen, dass bei Kontoeröffnung der Tarif „Classic-Girokonto“ vereinbart wurde. Dies ergibt sich aus dem bisher gezahlten monatlichen Preis in Höhe von 2,45 Euro und aus der Tatsache, dass das Modell „Servicekonto (GfJ)“ lediglich im Preis- und Leistungsverzeichnis auftaucht und dort eine Gültigkeit ab dem 21.06.2006 angegeben ist.

Eine Änderung der Preisverzeichnisse für das „Classic-Girokonto“ erfolgte nicht. Daher ist die Preiserhöhung gegenüber den angeschriebenen „Problemkunden“, die Konten dieses Tarifs führen, nicht wirksam geworden. Die Sparkasse hat somit keinen Anspruch auf den höheren Monatspreis. Vereinnahmt sie ihn dennoch, liegt hierin eine ungerechtfertigte Bereicherung, die von den betroffenen Verbrauchern zurück gefordert werden kann.

## **B.II.b Verstoß gegen Preisangabenverordnung und Wettbewerbsrecht?**

Die Stadtsparkasse Magdeburg weist den monatlichen Grundpreis für das seit 21.06.2006 eingeführte „Servicekonto (GfJ)“ nicht im Preisaushang, sondern nur im Preis- und Leistungsverzeichnis aus. Darin könnte ein Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Preisangabenverordnung (PAngV) liegen, der lautet:

*(1) Wer Leistungen anbietet, hat ein Preisverzeichnis mit den Preisen für seine wesentlichen Leistungen oder in den Fällen des § 1 Abs. 3 mit seinen Verrechnungssätzen aufzustellen. Dieses ist im Geschäftslokal oder am sonstigen Ort des Leistungsangebots und, sofern vorhanden, zusätzlich im Schaufenster oder Schaukasten anzubringen. (...)*

*(2) Werden entsprechend der allgemeinen Verkehrsauffassung die Preise und Verrechnungssätze für sämtliche angebotenen Leistungen in Preisverzeichnisse aufgenommen, so sind diese zur Einsichtnahme am Ort des Leistungsangebots bereitzuhalten, wenn das Anbringen der Preisverzeichnisse wegen ihres Umfangs nicht zumutbar ist.*

Im Unterschied zum Preisaushang, der gut sichtbar für die Kunden in den Geschäftsräumen der Sparkasse angebracht werden muss, wird das Preis- und Leistungsverzeichnis nur auf Nachfrage herausgegeben. Der Inhalt des Preisaushangs richtet sich somit nach § 5 Abs. 1 PAngV. Die Bereitstellung von Girokonten ist eine wesentliche Leistung der Sparkasse. Sie ist zur Bereitstellung von Girokonten für Jedermann sogar gesetzlich verpflichtet (§ 5 Sparkassenverordnung Sachsen-Anhalt vom 21. Mai 2003). Der monatliche Grundpreis für Girokonten gehört damit in den Preisaushang. Dies berücksichtigt die Stadtsparkasse Magdeburg im Hinblick auf ihre „alten“ Kontenmodelle auch. Es ist kein Grund ersichtlich, die Bereit-

stellung von Konten des Typs „Servicekonto (GfJ)“ nicht als wesentliche Leistung anzusehen. Bejaht man die Verpflichtung der Sparkasse, den Grundpreis für das „Servicekonto (GfJ)“ in den Preisaushang aufzunehmen, dann liegt in der Nichtberücksichtigung eine Ordnungswidrigkeit nach § 10 Abs. 2 Nr. 2 PAngV, die von den Preisaufsichtsbehörden nach Abmahnung mit Bußgeld geahndet werden kann (vgl. zur PAngV *Steppeler*, a.a.O., Rn 23).

Weiterhin könnte die geschilderte Praxis der Kreissparkasse Magdeburg einen Verstoß gegen § 3 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellen, wonach Wettbewerbs-handlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen, unzulässig sind. „Problemkunden“, die auf der Suche nach Anbietern von Girokonten sind, sehen im Preisaushang der Sparkasse nur Preise für das Classic-Girokonto, werden aber von der Sparkasse in das mehr als dreifach so teure „Servicekonto (GfJ)“ eingruppiert. Auch im Internet erfolgt kein Hinweis auf das teurere Kontomodell:

The screenshot shows a web browser window with the URL [http://www.sparkasse-magdeburg.de/konten\\_und\\_karten/girokonto/details.php?IFLBSERVERID=IF@@064@@IF](http://www.sparkasse-magdeburg.de/konten_und_karten/girokonto/details.php?IFLBSERVERID=IF@@064@@IF). The page title is "Girokonto: Wichtige Details". The main heading is "Girokonto: Wichtige Details" in red. Below it, the text reads: "Hoher Leistungsumfang und faire Preise für Ihr Girokonto. Unsere Girokontomodelle sind in ihrem Leistungsumfang ganz nach Ihren Wünschen ausgerichtet. Sie haben die Wahl zwischen folgenden Kontomodellen:". There are four main sections: "Classic-Girokonto. Mit allen wesentlichen Leistungen der tagtäglichen Kontonutzung.", "SB-Girokonto. Preiswerte Kontoführung durch SB-Banking.", "Jugend-Girokonto. Das Konto zum Nulltarif für alle Schüler, Studenten, Auszubildende, Grundwehr- oder Zivildienstleistende bis zum 27. Lebensjahr.", and "Online-Girokonto. Das kostenlose Girokonto für alle, die ihre Bankgeschäfte online tätigen." Below these sections is a table comparing four account models: Classic-Girokonto, SB-Girokonto, Online-Girokonto, and Jugend-Girokonto. The table has columns for "Kontomodelle", "Classic-Girokonto", "SB-Girokonto", "Online-Girokonto", and "Jugend-Girokonto". The rows include "Monatspreise", "SparkassenCard oder Kundenkarte", "Nutzung der Kontoauszugsdrucker", "Nutzung der Geldautomaten inländischer Sparkassen und Landesbanken", and "Überweisungen". To the right of the table, there are two sidebars: "Online-Banking" with a search bar and links for "Anmelden", "Demo", "Online-Kunde werden", and "Deka FondsCenter"; and "Kontakt-Center" with the text "Girokonto - Nehmen Sie Kontakt zu uns auf, wenn Sie Fragen haben." and contact information: "Telefon: 0391 250-60" and links for "Senden Sie uns eine E-Mail", "Vereinbaren Sie einen Termin", and "Fordern Sie Infomaterial an".

Kontomodelle	Classic-Girokonto	SB-Girokonto	Online-Girokonto	Jugend-Girokonto
Monatspreise	2,45 EUR	3,00 EUR <sup>1</sup>	0,00 EUR <sup>2,4</sup>	0,00 EUR
SparkassenCard oder Kundenkarte	bis zu 2 Karten inkl., weitere je 5,00 EUR p.a.	bis zu 2 Karten inkl., weitere je 5,00 EUR p.a.	bis zu 2 Karten inkl., weitere je 5,00 EUR p.a.	inklusive
Nutzung der Kontoauszugsdrucker	inklusive	inklusive	inklusive	inklusive
Nutzung der Geldautomaten inländischer Sparkassen und Landesbanken	0,15 EUR p. Stück	inklusive <sup>1</sup>	inklusive <sup>2</sup>	inklusive
Überweisungen				inklusive

[http://www.sparkasse-magdeburg.de/konten\\_und\\_karten/girokonto/details.php?IFLBSERVERID=IF@@064@@IF](http://www.sparkasse-magdeburg.de/konten_und_karten/girokonto/details.php?IFLBSERVERID=IF@@064@@IF) entnommen am 03.07.2006)

Ob ein unlauteres Wettbewerbsverhalten vorliegt, wird in §§ 4-7 UWG konkretisiert. Hier könnte § 4 Nr. 11 UWG einschlägig sein, wonach unlauter im Sinne des § 3 UWG insbesondere derjenige handelt, der einer gesetzlichen Vorschrift zuwiderhandelt, die auch dazu bestimmt ist, das Marktverhalten im Interesse der Marktteilnehmer, der Verbraucher oder sonstiger Marktteilnehmer zu regeln. Derjenige, der den Ordnungsvorschriften der Preisangabenverordnung zuwiderhandelt, indem er die danach geforderten Preisinformationen nicht oder nicht wie gefordert gibt, verschafft sich gegenüber seinen Konkurrenten einen Wettbewerbsvorteil (*Steppeleer*, a.a.O., Rn 27), so dass eine Abmahnung durch die Verbraucherschutzverbände in Betracht kommen.

### **B.III Gibt es alternative Möglichkeiten der Sparkasse, Preisänderungen durchzusetzen?**

Wie bereits im Infobrief 31/2005 (unter B.III.) dargestellt, bedarf eine neue Preisfestsetzung nach einem veränderten Kundenmodell einer Änderungskündigung des Vertrags. Erst danach könnte eine Neugruppierung der Verträge zu verschiedenen Konditionen erfolgen. Es wäre der Sparkasse unbenommen gewesen, diesen Weg zu gehen.

Ein Verstoß gegen § 138 BGB wegen Wuchers wäre nicht anzunehmen, weil bei Preisen in Höhe von 7,50 Euro pro Monat noch nicht von einem auffälligen Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ausgegangen werden kann. (Vgl. ausführlich iff Infobrief 31/2005, B.II.b).

### **B.IV Warum wählt die Sparkasse nicht die Alternativen?**

Es ist nicht davon auszugehen, dass die Stadtparkasse Magdeburg die rechtliche Problematik ihrer Vorgehensweise nicht gesehen hat. Dass sie dennoch den von ihr eingeschlagenen Weg wählte lässt nur den Schluss zu, die jetzt angestrebte Diskriminierung sozial schwacher Kunden zu vertuschen. Eine Kundendiskriminierung nach sozialem Status entspricht nicht dem Bild sozialer Verantwortung, das die Sparkassen in der Öffentlichkeit genießen. Durch die „Diskriminierung durch die Hintertür“ soll offenbar ein Imageverlust verhindert werden.

### **B.V Weitere Vorgehensweise der Verbraucherzentralen**

Betroffene Verbraucher müssen die Preiserhöhung nicht hinnehmen (vgl. unter B.II.a, S. 2). Sollte die Sparkasse auf der Erhöhung beharren, dann bietet sich die Einschaltung der Schlichtungsstelle an. Auch eine Abmahnung kommt, wie oben gezeigt, in Betracht (vgl. unter B.II.b, S.3). Unbenommen ist natürlich der ordentliche Rechtsweg.

Das Problem ist damit aber nicht gelöst. Letztlich könnte die Sparkasse über Änderungskündigungen die Neugruppierung und Preiserhöhung für ihre „Problemkunden“ erreichen. Hier gilt es, von Seiten der Verbraucherverbände durch Veröffentlichung den Sachverhalt einer breiten

Öffentlichkeit zugänglich zu machen und durch die dadurch ausgelöste Diskussion auf die Sparkasse Druck auszuüben. Ob die Sparkasse deshalb auf die Preiserhöhung verzichten wird, bleibt abzuwarten.